

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und preiswertes Blatt im Oberlahnkreis.
Herausgeber Nr. 28.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich hessischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 80 Pfg., durch Boten gebracht
70 Pfg., durch die Post 2,10 M. vierteljährlich ohne Bestellgeld.
Einschreibungsgebühr 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr. 282 — 1917

Weilburg, Dienstag, den 4. Dezember.

89. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im Dezbr. 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verteilung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 3. September erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg. = 20 Str.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, ausschließlich der Post- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gespart ist, sind meldepflichtig.

Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Zementbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbefitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenertriebes (Zechenfeldverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Zementfabriken, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden (verfeuern, brickettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, das heißt solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straßenanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlachtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfall zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbricketts, Braunkohle, Braunkohlenbricketts, Zechenkoks und Gasfoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Schlesien usw.) und Sorten (Zett-, Mager-, Förder-, Stück-, Auf-, Staub-, Schlammfoks usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Verbrauch im Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Lieferrückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunft und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlichen Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzufenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegenen Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 7) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

III. Für Gasfoks fällt die unter Absatz 1 Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle*): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Rhenaner Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Rhenaner Reviers in Rottfeld (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 9 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle*) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle*) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle*) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*): Kohlenausgleich Dresden, Vinienskommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle*), Braunkohle*) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Steinkohle*) und Braunkohle*) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen und

*) Auch Steinkohlenbricketts, Schlammfoks und Koks.

*) Auch Braunkohlenbricketts, Rohpreßsteine und Grubekoks.

für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*):

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.

10. Für Steinkohle*) des Reichs und seiner Umgebung (Obernähr, Barfinghausen, Jbbensbüchen usw.):

Amtliche Verteilungsstellen für die Steinkohlengruben des Reichs und seiner Umgebung, Barfinghausen a. Reichs.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für Dezember bestimmten, Meldekarten mit grünem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von M. — 15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten, (siehe § 5 1 und 4 und § 9, 2) sind dort einzeln für M. 0,03 das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferanten.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzufenden und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferanten.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zechen, Koksanstalt, Brickettsfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorte zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Ausland wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6 9) andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6 7), zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsch oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die

Weilburg, den 4. Dezember 1917.

Weilburg, den 4. Dezember 1917.

***. Weihnachtspakete ins Feld.** Es sei daran erinnert, daß vom 9. bis zum 25. Dezember Privatpakete an Heeresangehörige nach dem Felde nicht angenommen werden. Die Auslieferung der Weihnachtspakete so frühzeitig wie möglich zu besorgen, liegt im eigenen Interesse von Absender und Empfänger. Nachschußstücke bis 50 Kilogramm an Heeresangehörige im Felde unterliegen der Annahmeperré nicht.

(Fortsetzung folgt).

Bürgerpflicht!
Sprecht nicht über die Wirtschaftsverhältnisse;
jedes Wort darüber nützt dem Feinde und bringt
das Vaterland in Gefahr!

11. Kapitel.

Des Jahres geeignete Höhe mit dem starkpuflenden
slay schaffenden, fruchtzeugenden Lebens und dem
ien. blütenüberhangenen Gewande wurde für Regina

Sprecht nicht über die Verhältnisse;
jedes Wort darüber nützt dem Feinde und bringt
das Vaterland in Gefahr!

Ein erfolgreicher Kampfflieger.



Der wegen seiner hervorragenden Kampfleistungen zum Leutnant beförderte Kampfflieger Bückler, hat seinen 36. Luftflieg errungen. Leutnant Bückler ist der Sohn eines Dachdeckermeisters in Mainz, besuchte dort die Volksschule und erlernte dann das Dachdeckerhandwerk. Er trat als Freiwilliger beim Infanterie-Regiment 117 ein und wurde 1914 zum Unteroffizier befördert. Infolge eines Sturzes für den weiteren Felddienst untauglich, kam er nach entsprechender Ausbildung 1916 als Flugzeugführer an die Westfront, wo er am 17. Dezember 1916 seinen ersten Luftflieg errang.



Berlin-Lippe. (Oberlohn-Kreis).

Lorenz Stamm, Obertiefenbach, leicht verwundet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg. (Landwirtschaftsschule.)

Wetterausichten für Mittwoch, den 5. Dezember:
Vorwiegend heiter und trocken, Nachtfrost etwas zunehmend.

Deutscher Flotten-Verein.

Am Freitag, den 7. Dezember d. J., findet um 7 1/2 Uhr abends in der Aula des königlichen Gymnasiums ein

Vortrag

des Kontradmiraals Necke aus Berlin über das Thema

„Hochseeflotte und Unterseeboote“

statt. Eintritt für Mitglieder des Flottenvereins 30 Pf., für Nichtmitglieder 50 Pf.

Der Vorstand der Ortsgruppe Weilburg.

Bekanntmachung.

Vom 4. Dezember ab werden die vorübergehend ausgefallenen Echosätze D 125, Meß ab 4,28 M., Coblenz an 8,62 ab 9,08 M., Gießen an 11,29 ab 11,49 M., Berlin Friedrich-Strasse an 9,50 M., und D 126 Berlin Friedrich-Strasse ab 7,00 M., Gießen an 5,16 ab 5,36 M., Coblenz an 7,55 ab 8,10 M., Meß an 12,54 M., wiedererlegt.
Frankfurt a. M., 3. Dezember 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Eine Riesenaufgabe.

die ich nur kraft Handreichung barmherziger Liebe lösen kann, ist in dieser Zeit die Unterhaltung der 1000 elenden, gebrechlichen, alten und jungen Krüppel in unseren Anstalten: verkrüppelte Kinder, von überall ohne Unterschied der Heimat und Religion aufgenommen, zu heilen, pflegen, und erziehen; verkrüppelte Lehrlinge und Mädchen erwerbsfähig zu machen; alle Elenden zu sättigen und wärmen. Zur Linderung der Not und Tröstung dieser Leidenden werden milde Wohltäter um freundliche Weihnachtsspenden herzlich gebeten.

Krüppelheim Angerburg Ostpreußen.

Braun, Superintendent.

(Postcheck-Konto 2423 Königsberg Pr.)

Fruchtpreise.

Frankfurt, 3. Dezember 1917.

Weizen hiesiger 30,00—30,00 M., Roggen 28,00—30,00 M., Gerste (Weizen- und Weizen) 27,00—30,00 M., Gerste (Weizen) 27,00—30,00 M., Hafer (hiesiger) 72,00—80,00 M.

Meine

Weihnachts-Ausstellung

ist eröffnet und bringe ich auch zur 4. Kriegsheihnachten eine große Auswahl

aller Spielwaren

Puppen, Puppenwagen, Schaukelpferde u. s. w.

Christbaumschmuck Christbaumständer,

Haus- u. Küchengeräte, Rasiergarnituren, Taschenmesser

Portemonnaies, Brieftaschen, Taschenlampen, Batterien

zu billigen Preisen.

1. Weilburger Konsumhaus

Vimburgerstr. 4

A. Brehm

Vimburgerstr. 4.

An den 3 Weihnachts-Sonntagen 9. 16. und 23. Dezember ist mein Geschäft bis 6 Uhr abends geöffnet.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Mittwoch, den 5. d. Mts., vormittags von 10 bis 12 Uhr geben wir im südlichen Rathhause

Kondensierte Vollmilch, Magermilch,

soweit Vorrat reicht, an hiesige Familien ab. Kleingeld bitte mitbringen.

Weilburg, den 3. Dezember 1917.

Lebensmittelstelle.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin eine Einschränkung über Elektrizitätsverbrauch vom 21. Juni 1917 und vom 8. Oktober 1917 angeordnet ist, geben wir hiermit zur Kenntnis, daß, da unsere Erzeugung elektrischer Arbeit lediglich durch Wasserkraft erfolgt, wir vorterr von den Bestimmungen über Rationierung ausgeschlossen sind.

Da jedoch bei Hochwasser und Eisgefahr unsere Wasserkraft nicht ausreicht, und wir infolgedessen die zur Reserve dienenden Dieselmotoren in Betrieb nehmen müssen, so muß während des Hochwassers, um Treiböl, das uns nicht mehr zugewiesen werden kann, zu ersparen, die größte Sparfahigkeit im Verbrauch an elektrischem Strom eintreten. Wir rechnen daher auf das Verständnis unserer Konsumenten insofern, daß von der jedesmaligen Bekanntgabe des Termins ab die größte Sparfahigkeit im Verbrauch bis zur Wiederbekanntgabe des Termins des normalen Verbrauchs unbedingt eingehalten wird, damit wir nicht schon bei dem ersten Eintreten des Hochwassers, welches in jedem Monat bis März eintreten kann, gezwungen sind, die Abschaltung des ganzen Ortsnetzes in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 8 Uhr vornehmen zu müssen.

Weilburg, den 2. Dezember 1917.

Der Magistrat. Der Vertrauensmann.

Vollzählung.

Laut Bundesratsverordnung vom 18. 10. 17 findet am 5. Dezember 1917 eine Vollzählung statt. Diese Zählung soll eine neue Grundlage für die Lebensmittelverteilung schaffen und muß deshalb von der Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse mit größter Sorgfalt ausgeführt werden.

Für die Nachrichten die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnen werden, wird nach § 4 der Bundesratsverordnung das Amtsgeheimnis gewahrt.

Zur Durchführung der Zählung wird die Stadt in Zählbezirke eingeteilt und für jeden Bezirk ein Zähler bestimmt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Die Einwohnererschaft bitten wir, den Zählern ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern und besonders die auf den Zählpapieren abgedruckten Anweisungen genau zu beachten. Die Haushaltungsvorstände die bis zum 4. Dezember nachmittags noch keine Haushaltungskarte zur Ausfüllung erhalten haben, können eine solche auf dem Polizeizimmer abholen lassen.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungskarte zu machen, oder wer offensichtlich wahrheitswidrige Angaben macht.

Weilburg, den 30. November 1917.

Der Magistrat.

Liebesgaben für die Weilburger Kriegsteilnehmer.

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre wieder unseren im Felde stehenden Mitbürgern eine kleine Weihnachtsgabe zu bereiten und bitten daher die Angehörigen die genauen Feldadressen der hiesigen Kriegsteilnehmer uns bis einschließlich zum 5. Dezember d. J. schriftlich

während der Dienststunden auf Zimmer Nr. 4 des Stadthauses, Frankfurterstraße Nr. 6 anzugeben.

Weilburg, den 30. November 1917.

Der Magistrat.

Zeitkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen Zeitkarten findet am Mittwoch, den 5. Dezember, vormittags von 9 bis 12 Uhr die Nummern 1 bis einschl. 250, nachmittags von 2 bis 5 Uhr von 251 bis einschl. 500, Donnerstag, den 6. Dezember, vormittags von 9—12 Uhr die Nummern 501 bis 750, nachmittags von 2 bis 5 Uhr die Nummern 751 bis Schluss.

Weilburg, den 3. Dezember 1917.

Der Magistrat. Milchverteilungsstelle.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Schouern bei Nassau a. d. R.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 353 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird, und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird's sehr sparsam sein das Christkind 1917, aber unsern Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten.

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielsachen, Schwaren, Bekleidungsstücke usw. Wir haben für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Danksagung.

Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Christfest!

Martin, Pfarrer.

Vorsitzender des Vorstandes.

Die Postcheckkonto-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Todt,

Direktor.

Möbl. Zimmer

mit oder ohne Pension

ab 1. Jan. zu vermieten.

Zu erfragen in der Exp.

Leim, Leinöl, Lack,

Terpentin

kauf. jede Menge, selbst kleinste.

A. W. Remy & Co., Remwid.

Geschäftshaus

(Mauerstraße)

mit Bäcker zu verkaufen.

Dr. Gieseler Sr.

4 Zimmerwohnung

sofort zu vermieten.

Neugasse 3.

Gummistempel

nach jedem Muster in bester

Ausführung liefert innerhalb

einiger Tage zu billigen Prei-

sen. Datumsstempel können

während des Krieges nicht

mehr geliefert werden, Ver-

schaffen nur dann, wenn das

Meßing gestellt wird.

A. Gramer.

Das Einrahmen von

Bildern

wird schnell und preiswert

beforgt.

A. Thilo Radf.

Vogelfutter

zu kaufen gesucht.

Zu erfragen i. d. Exped.